

Rechtliche Handlungsanleitung (Stand 13.05.2020)

in Bezug auf die

Verordnung der Landesregierung MV zum Übergang nach den Corona-Schutz- Maßnahmen (Corona-Übergangs-LVO MV) mit Stand vom 08.05.2020

Kurzüberblick

§ 1 Corona-Übergangs-LVO MV - Kontaktverbot

- Aufenthalt im öffentlichen Raum ist bis zum 05. Juni nur allein oder in Begleitung einer anderen Person zulässig.
- Es ist in der Öffentlichkeit ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.
 - Diese Regelungen gelten nicht in Bezug auf Angehörige des eigenen Hausstandes sowie notwendige Tätigkeiten, wie Weg zur Arbeit, Notbetreuung, Einkäufe, Arztbesuche, Teilnahme an Sitzungen, erforderlichen Terminen, Prüfungen, Hilfe für andere, Sport/Bewegung an der frischen Luft

§ 2 Corona-Übergangs-LVO MV - Einzelhandel, Einrichtungen, sonstige Stätten

1. Sämtliche Verkaufsstellen des Einzelhandels dürfen geöffnet werden.
 - In allen Verkaufsstellen gelten gestiegene Hygieneanforderungen:
 - Abstandsregel 1,5 Meter
 - Verpflichtung Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (ab 27.04.)
 - Ausnahmen:
 - Kinder bis zum Schuleintritt und
 - Menschen, die wegen einer psychischen oder körperlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch ärztliche Bescheinigung nachweisen können.
 - Zugangsbeschränkungen: nur 1 Kunde pro 10 m² Verkaufsfläche
2. Schließung von
 - Bars, Clubs Diskotheken, Kneipen (im Sinne von Schankwirtschaften),
 - von kulturellen und ähnlichen Einrichtungen, sowie Einrichtungen für Freizeitaktivitäten und Sport (Fitnessstudios, Schwimmbäder etc.), Sportboothäfen, Reisebusveranstalter, Freizeitparks

- Ausnahmen:
 - Öffentliche Spielplätze im Freien, unter
 - Auflagen der Landkreise und kreisfreien Städte zur Nutzung und Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln
 - Bibliotheken, Archive, Zoos, Tier- und Vogelparks, botanische Gärten, mit folgenden Regeln
 - Innenbereiche und Außenbereich:
 - gesteigerte Hygieneregeln,
 - Speisen/Getränke: nur Außer-Haus-Verkauf, sofern ein Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten wird und sich pro 10 Quadratmetern Verkaufsfläche nur ein Kunde aufhält,
 - Kein Verzehr im Umkreis von 50 Metern zum Abgabeort!
 - Personalrestaurants im Innenbereich sind zulässig
 - Ab 11. Mai: Galerien, Ausstellungen, Museen, Gedenkstätten, sofern:
 - Gesteigerte Hygieneregeln,
 - sowie Einlass- und Kontaktbeschränkungen umgesetzt werden.
 - Speisen/Getränke: nur Außer-Haus-Verkauf, sofern ein Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten wird und sich pro 10 Quadratmetern Verkaufsfläche nur ein Kunde aufhält,
 - Kein Verzehr im Umkreis von 50 Metern zum Abgabeort!
 - Autokinos, sofern
 - 1,5 Meter Abstand zwischen den Autos und
 - Beachtung der Regelungen zum Kontaktverbot in den Autos (§ 1)
 - Fahrschulen, technische Prüfstellen im Bereich des Fahrerlaubniswesens dürfen wieder öffnen (Beachtung Hygieneregeln)
 - Athletinnen und Athleten des Deutschen Olympischen Sportbundes und des Deutschen Behindertensportverbandes mit dem Status Bundeskader sowie Spitzenathletinnen und Spitzenathleten, die mit dem Sport ihren überwiegenden Lebensunterhalt bestreiten, dürfen Sportstätten wieder nutzen
 - Tourismusdienstleistungen im Freien, sowie Tourismusinformationen und Nationalparks dürfen wieder öffnen
 - Verleihstellen für Wasserfahrzeuge und Fahrgastschiffahrt dürfen ab 18. Mai wieder öffnen

3. Alle Dienstleistungsbetriebe wieder dürfen öffnen!

- Sofern körperlicher Nähe unabdingbar ist, folgende Auflagen:
 - Steuerung des Zugangs (keine Warteschlangen),
 - Mund-Nase-Bedeckung tragen (Angestellte und Kunden),
 - Informationen zu Schutzmaßnahmen am Eingang,
 - Gründliche Reinigung und Desinfektion der Hände der Angestellten und der Örtlichkeiten und
 - regelmäßiges Lüften.

§ 3 Corona-Übergangs-LVO MV - Gaststätten

Gaststätten im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Gaststättengesetzes dürfen wieder öffnen.

- Dies sind ausschließlich Speisewirtschaften, die zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreichen.
 - Auflagen:
 - Mund-Nasen-Bedeckung für Mitarbeiter,
 - Abstand 1,5 Meter zwischen Gästen, die nicht an einem Tisch sitzen,
 - pro Tisch nicht mehr als 6 Gäste,
 - Reservierungspflicht; Direktannahme als Ausnahme,
 - nur zwischen 6 und 21Uhr,
 - gesteigerte hygienische Anforderungen beachten!

§ 4 Corona-Übergangs-LVO MV - Beherbergung

- Die Aufnahme von Personen zu touristischen Zwecken in Hotels, Pensionen, Campingplätzen, Ferienwohnungen oder Ähnlichem ist untersagt.
 - Ausnahme ab 1. Mai möglich, sofern
 - ein Erstwohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern besteht
 - und mit Betreibern von Campingplätzen, Wohnmobilstellplätzen, Vermietern von Ferienwohnungen und -häusern oder vergleichbaren Anbietern bis einschließlich 28. April 2020 Vertrag über mindestens sechs Monate für das Jahr 2020 abgeschlossen wurde oder
 - ein Zweitwohnsitz am 28.04. auf so einer solchen Anlage besteht
 - z.B. Dauercamper
 - Die Begleitung von Personen des gleichen Hausstands ist zulässig.

§ 5 Corona-Übergangs-LVO MV - Reisen nach Mecklenburg-Vorpommern

- Reisen in das Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind untersagt.
- **Nicht betroffen ist das Reisen von Menschen,**
 - die in Mecklenburg-Vorpommern oder im Amt Neuhaus ihren 1. oder 2. Wohnsitz haben oder
 - nach § 4 beherbergt werden dürfen oder
 - in Mecklenburg-Vorpommern Jagdausübungsberechtigt sind oder die in Mecklenburg-Vorpommern eine allgemeinbildende Schule, berufliche Schule, Schule für Erwachsene besuchen oder an einer Hochschule in Mecklenburg-Vorpommern immatrikuliert sind.
- **Nicht betroffen sind auch Reisen,**
 - die für eine berufliche Tätigkeit zwingend erforderlich sind,
 - die aus rechtlichen Gründen zwingend erforderlich sind,
 - (z.B.: Zeuge vor Gericht)
 - zur Erfüllung einer moralischen Verpflichtung,
 - (z.B.: Beisetzung eines nahen Verwandten)
 - zu Besuchen bei Verwandten der Kernfamilie, die ihren ersten Wohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern haben.
 - Die Begleitung durch Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Lebensgefährten ist möglich, sofern eine häusliche Gemeinschaft besteht.
 - Erlaubt sind auch unaufschiebbare Umzüge nach Mecklenburg- Vorpommern.

Personen, die sich in Mecklenburg-Vorpommern aufhalten und nicht einreisen dürften, haben das Landesgebiet unverzüglich zu verlassen.

§ 8 Corona-Übergangs-LVO MV

Verbot von Veranstaltungen, Ansammlungen und Versammlungen aller Art

- Öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen, Ansammlungen und Versammlungen sind bis 31. August untersagt, sofern
 - es sich um Volksfeste, größere Sportveranstaltungen mit Zuschauern, größere Konzerte, Festivals, Dorf-, Stadt-, Straßen-, Wein-, Schützenfeste oder Kirmes-Veranstaltungen handelt oder
 - bei anderen Veranstaltungen mehr als 200 Personen in geschlossenen Räumen oder mehr als 500 Personen unter freiem Himmel teilnehmen.
- Zusammenkünfte in öffentlichen Einrichtungen, in Vereinen oder sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen, sowie die Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und anderen privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich sind untersagt.

- Gruppen feiernder Menschen auf öffentlichen Plätzen, in Wohnungen und in privaten Einrichtungen sind unzulässig.
- Ebenfalls verboten sind Zusammenkünfte jedweder Glaubensgemeinschaften, in Gotteshäusern (Kirchen, Moscheen etc.) und anderswo.
 - Ausnahmen:
 - Unaufschiebbare Zusammenkünfte (z.B. Trauungen, Beisetzungen) im engsten Personenkreis und unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern,
 - Versammlungen unter freiem Himmel:
 - mit bis zu 50 Teilnehmern sind erlaubt,
 - Veranstalter muss sicherstellen: Abstand 1,5 Meter wird beachtet und Mund-Nase-Bedeckung muss empfohlen werden,
 - mit mehr als 50 Teilnehmern nur mit Ausnahme-genehmigung der Versammlungsbehörde zulässig,
 - Zusammenkünfte jedweder Glaubensgemeinschaften, sofern,
 - Abstandregel eingehalten wird (1,5 Meter),
 - Zugangsbeschränkung 1 Person pro 10m² beachtet wird,
 - Mund-Nasen-Masken sind nur empfohlen.
 - Zusammenkünfte jedweder Glaubensgemeinschaften unter freiem Himmel zulässig, wenn
 - die Einhaltung des erforderlichen Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen gesichert ist,
 - die gestiegenen hygienischen Anforderungen beachtet werden und
 - falls mehr als 50 Teilnehmer erwartet werden das Einvernehmen der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommerngegeben ist,
 - Veranstaltungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge,
 - Zusammenkünfte des Landtags, kommunaler Vertretungen, sonstiger kommunaler Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts,
 - Gerichte,
 - Durchführung und Vorbereitung von Prüfungen sowie die Durchführung prüfungsvorbereitenden Unterrichts in Abschlussklassen an Volkshochschulen,
 - soweit sie dem Erwerb eines schulischen Abschlusses dienen,
 - ab 04.05. auch für Vorabschlussklassen an den Volkshochschulen,
 - Vorbereitung, Durchführung und Abnahme von Abschluss-, Gesellen- und Umschulungsprüfungen in anerkannten

Ausbildungsberufen außerhalb der schulischen Berufsbildung in öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen,

- (überbetriebliche und außerbetriebliche Berufsausbildung).

- Öffentlicher Personenverkehr:

- Gilt nicht als Ansammlung!
- Ab 27.04.2020 gilt Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.
 - Ausnahmen:
 - regionaler Bahnverkehr (hier nur Empfehlung),
 - Kinder bis zum Schuleintritt und
 - Menschen, die aufgrund einer Behinderung entsprechende Masken nicht tragen können.

Verfasser:

Dr. Mirko Faber
FHöVPR M-V
Fachbereich Polizei
Fachgruppe 1 – Recht/Politikwissenschaften
Goldberger Str. 12-13
18273 Güstrow